

Welche Fördermöglichkeiten gibt es für Menschen mit Behinderung wenn gebaut, angebaut oder umgebaut werden muss?

Regen. Behindertenbeauftragter Plenk besuchte vor kurzem die Untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Regen. Grund seines Besuches war der, Auskünfte einzuholen, welche Fördermöglichkeiten u.a. es für Bauten, bzw. Umbauten für „Menschen mit Behinderung“ gibt. Häufig treten Personen an mich heran und fragen an, welche Zuschuss-möglichkeiten es gibt, wenn ein Treppenlift eingebaut werden muss, Bäder, Toiletten oder sogar Häuser umzubauen sind, weil plötzlich eine schwere Krankheit, Behinderung oder Pflegefall eingetreten ist, und und..... , so Plenk. Daher ist es notwendig zu wissen, welche Stellen man fragen kann.

Plenk hat deshalb Herrn Josef Geigl und Frau Helene Kapfhammer im LRA aufgesucht und die Anfragen betroffener Menschen weitergeleitet. Folgende Möglichkeiten gibt es:

Förderung der Anpassung von Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung

Fördergegenstände sind bauliche Maßnahmen zur Anpassung von Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung

- beim Bau (Neubau, Gebäudeänderung, Gebäudeerweiterung) von Eigenwohnraum
- im Bestand von Eigenwohnraum
- im Bestand von Mietwohnraum, der sich in Zweifamilienwohnhäusern befindet.

Als bauliche Maßnahmen kommen beispielsweise in Betracht:

- der Einbau behindertengerechter sanitärer Anlagen,
- der Einbau von Aufzügen, Treppenliften oder Rampen für Rollstuhlfahrer,
- die Beseitigung von Barrieren innerhalb und außerhalb der Wohnung.

Förderfähig sind die Gesamtkosten der baulichen Maßnahme.

Die Förderung besteht aus einem leistungsfreien Darlehen (im Ergebnis einem Zuschuss) von höchstens 10.000,00 Euro je Wohnung.

Für das leistungsfreie Darlehen wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 1 v. H. erhoben, der bei der Auszahlung einbehalten wird. Die Bindungsdauer beträgt fünf Jahre.

Bayerisches Wohnungsbauprogramm

Gegenstand der Förderung ist der

- Bau (Neubau, Gebäudeänderung, Gebäudeerweiterung) sowie der
- Erst- und Zweiterwerb

von Eigenwohnraum in der Form von Einfamilienwohnhäusern, Zweifamilienwohnhäusern und Eigentumswohnungen sowie von Mietwohnraum, der sich in Zweifamilienhäusern befindet.

Eigenwohnraum wird mit einem Darlehen und einem einmaligen Zuschuss für Haushalte mit Kindern gefördert. Mietwohnraum im Zweifamilienwohnhaus wird ausschließlich mit einem Darlehen gefördert. Auch wird der Kauf von Wohnungen bzw. Gebäuden gefördert, in denen die Käufer bereits zur Miete wohnen.

Der Erwerb ist allerdings nicht förderfähig, wenn die Käufer mit dem Verkäufer in gerader Linie verwandt sind.

Das Darlehen darf höchstens bei Bau und Ersterwerb 30 v. H. und beim Zweiterwerb 35 v. H. der förderfähigen Kosten betragen.

Der Zuschuss für Haushalte mit Kindern beträgt 1.500,00 EUR je Kind.

Der Zinssatz beträgt für die ersten 15 Jahre der Laufzeit 0,5 v. H. jährlich. Der Förderempfänger ist verpflichtet, den Eigenwohnraum für die Dauer von 15 Jahren selbst zu nutzen.

Die Eigenleistung soll mind. 25 % der Gesamtkosten betragen. Eine Eigenleistung von mind. 15 v. H. der Gesamtkosten muss durch Bereitstellung eigener Geldmittel oder eines aus eigenen Mitteln erworbenen oder unentgeltlich überlassenen Grundstücks erbracht werden

Die Wohnungen müssen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung angemessen groß und abgeschlossen sein, wobei Wohnflächenobergrenzen zu beachten sind. Lage, Form, Beschaffenheit und Erschließung des Grundstücks müssen eine wirtschaftliche Bebauung zulassen und die Größe des Grundstückes soll 600 m² - 800 m² nicht überschreiten.

Baubeginn bzw. Abschluss des Kaufvertrages

Es ist besonders darauf zu achten, dass mit dem Bau erst dann begonnen werden darf, wenn der Bewilligungsbescheid zugestellt wurde oder wenn die Bewilligungsstelle dem vorzeitigen Baubeginn unter bestimmten Bedingungen zugestimmt hat. Der Kaufvertrag darf ebenfalls erst abgeschlossen werden, wenn die Zustimmung vorliegt.

Auskünfte und Antragstellung

Das Landratsamt Regen vergibt die Fördermittel aus den vorgenannten Förderprogrammen nach der sozialen Dringlichkeit. Es wird deshalb empfohlen, baldmöglichst mit dem Landratsamt in Verbindung zu treten und einen Termin für ein persönliches Gespräch zu vereinbaren. Hierbei sollte zumindest eine Planskizze mit Berechnung des umbauten Raumes bzw. der Wohnfläche sowie der Steuerbescheid vom letzten Jahr und die Lohnzettel mit dem aktuellen Familien- oder Haushaltseinkommen vorgelegt werden.

Auskünfte über die Inanspruchnahme der Wohnraumförderung, insbesondere über Einkommens- und Wohnflächengrenzen, erteilt das Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen (Herr Geigl, Zimmer Nr. 235, Tel. 09921/601-235, e-mail: jgeigl@lra.landkreis-regen.de).

Informationen und Merkblätter zu den vorgenannten Förderprogrammen auch können auch im Internet unter www.wohnen.bayern.de und www.bayernlabo.de heruntergeladen werden

Förderprogramme von anderen Stellen

Förderung von Mietwohnraum in Mehrfamilienwohnhäusern und die Modernisierung von Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie für Pflegeplätze

Nähere Einzelheiten erfahren Sie unter:

Regierung von Niederbayern
84023 Landshut
Telefon 0871 808-01
Fax 0871 808-10 02
E-Mail: poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet: <http://www.regierung-niederbayern.bayern.de>

Behindertenbeauftragter und VdK-Geschäftsführer Plenk will vor allem im Landkreis Regen die sog. barrierefreie und altersgerechte Bauweise vorantreiben. Je früher und je eher die Informationen bei den Menschen ankommen umso eher ist eine Akzeptanz zu erwarten, so Plenk.

Wir dürfen die Augen vor der demographischen Entwicklung im Landkreis nicht verschließen. Es muß uns auch gelingen alle Personen, die mit dem Bau von Häusern zu tun haben gerade die Sichtweise enger zu fassen und Bauwillige auch auf diese Möglichkeiten hinweisen.



Josef Geigl, Helene Kapfhammer, Helmut Plenk (Foto Plenk)